



Zuchtordnung

**Hovawart Zuchtgemeinschaft
Deutschland e.V.**



PRÄAMBEL

Die Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e. V. (HZD) versteht sich als Rassehunde- Zuchtverein i. S. der Satzung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e. V.

Für unser Ziel, gesunde, wesensfeste, typvolle Hovawarte zu züchten, arbeiten wir in unserer Gemeinschaft nach den strengen Vorgaben und Qualitätsstandards des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) und der Fédération Cynologique Internationale (FCI).

Die Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e. V. steht für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Entsprechend diesem Leitbild sollen alle Mitglieder zum Wohle des Hovawart-Hundes, zur Erhaltung der Rasse und zur Festigung der Stellung des Hundes in der Gesellschaft an den Aufgaben, die sich die HZD gestellt hat, mitwirken.

Der Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e. V. obliegt es, Entwicklungen insbesondere im Bereich der Hundezucht kritisch zu beobachten, Probleme aufzuzeigen, Strategien zu unterstützen oder zu entwickeln sowie Wissen zur Verfügung zu stellen.

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die geschlechtsneutrale Personenbezeichnung verwendet.

Inhaltsverzeichnis

- I Allgemeines 6
- II Zuchtbuch und Register, Ahnentafel, Zwingernamenschutz..... 6
- § 1 Zuchtbuch 6
 - 1.1. Allgemeines 6
 - 1.2. Eintragung in das Zuchtbuch..... 6
 - 1.2.1. Inhalte des Zuchtbuches 6
 - 1.2.2. Umfang und Einzelheiten der Eintragungen..... 6
 - 1.2.3. Form der Eintragung..... 7
 - 1.2.4. Eintragungssperre 7
 - 1.2.5. Auszug des Zuchtbuches 7
 - 1.2.6. Anerkennung anderer Zuchtbücher..... 7
 - 1.2.7. Angaben über Hunde mit Zuchtsperre 7
- § 2 Register 7
- § 3 Ahnentafel..... 8
 - 3.1 Allgemeines 8
 - 3.2.1 Eigentum an der Ahnentafel 8
 - 3.2.2 Besitzrecht 8
 - 3.2.3 Beantragung von Ahnentafeln 8
 - 3.2.4 Auslandanerkennungen..... 8
 - 3.2.5 Übernahme 8
 - 3.2.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln 9
 - 3.2.7 Eigentumswechsel..... 9
- § 4 Zwingernamenschutz..... 9
 - 4.1 Allgemeines 9
 - 4.2 Internationaler und nationaler Zwingernamenschutz..... 9
 - 4.2.1 Internationaler Zwingernamenschutz 9
 - 4.2.2 Nationaler Zwingernamenschutz 10
 - 4.2.3 Auflistung 10
 - 4.2.4 Gebühr..... 10
- III Zuchtmaßnahmen, -verfahren, -hygienische Maßnahmen, Erweiterte Zuchtmaßnahmen..... 11
- § 5 Zuchtmaßnahmen..... 11
 - 5.1 Allgemeines 11
 - 5.2 Allgemeine Zuchtmaßnahmen..... 11
 - 5.2.1 Ammenaufzucht..... 11
 - 5.2.2 Kaiserschnitte 11
 - 5.2.3 Wiederholung der gleichen Verpaarung nach erfolgreichem Wurf derselben Elterntiere 11
 - 5.2.4 Künstliche Besamung 12

www.hovawarte.com

- 5.2.5 Mehrfachbelegung 12
- 5.2.6 Elternschaftsnachweis 12
- 5.3 Zuchtverfahren..... 12
 - 5.3.1 Inzestzucht..... 12
 - 5.3.2 Fremdanpaarung 12
- 5.4 Zuchthygienische Maßnahmen 12
 - 5.4.1 Zuchthygienische Maßnahmen - HD 12
 - 5.4.2 Zuchthygienische Maßnahmen - DM..... 12
 - 5.4.3 Zuchthygienische Maßnahmen - Hypothyreose (Schilddrüsenunterfunktion)..... 13
 - 5.4.4 Zuchthygienische Maßnahmen - Leber-Shunt 13
 - 5.4.5 Zuchthygienische Maßnahmen - Herz..... 13
 - 5.4.6 Zuchthygienische Maßnahmen – Augen, erblich bedingter Augenerkrankungen 13
 - 5.4.7 Zuchthygienische Maßnahme - Dilution (D-Lokus), Farbverdünnung..... 14
 - 5.4.8 Zuchthygienische Maßnahmen bei Veränderungen an der Rute..... 14
 - 5.4.9 Zuchthygienische Maßnahmen bei erbbedingten Zuchtfehlern 14
- 5.5 Erweiterte Zuchtmaßnahmen 14
 - 5.5.1 Blutdatenbank..... 14
 - 5.5.2 Gesundheitsdatenbank..... 14
 - 5.5.3 Solidaritätsfond 15
 - 5.5.4 Auflagen für den Zuchteinsatz..... 15
 - 5.5.5 Bescheide für Ausstellung/ Körung 15
- IV Zuchtzulassung..... 15
- § 6 Anforderungen an die Zuchthunde / Voraussetzungen für die Zuchtzulassung 15
 - 6.1 Voraussetzungen für die Gesundheit 16
 - 6.1.1 Hüftgelenkdysplasie..... 16
 - 6.1.2 Degenerative Myelopathie 16
 - 6.1.3 Hypothyreose (Schilddrüsenunterfunktion) 16
 - 6.2 Die Verhaltensbeurteilung 16
 - 6.3 Die Phänotyp-/ Formwertbeurteilung..... 16
 - 6.4 Mitgliedschaft in der HZD 16
 - 6.5 Nachweis eines Züchterseminars..... 17
 - 6.6 Zuchtzulassung mit Auflagen 17
 - 6.7 Widerruf der Zuchtzulassung..... 17
- V Zuchttiere 17
- § 7 Deckrüden und Zuchthündinnen 17
 - 7.1 Der Deckrüde..... 17
 - 7.1.1 Freigabe..... 17
 - 7.1.2 Verwendung von Deckrüden aus den Kollegialvereinen des VDH und der FCI 18
 - 7.2 Die Zuchthündin..... 18

7.2.1 Altersgrenze der Zuchthündin 18

VI Zuchtrecht..... 18

§ 8 Züchter..... 18

8.1 Voraussetzungen..... 18

8.2 Zuchtstätte 18

8.2.1 Zwingererstbesichtigung..... 18

8.2.2 Zwingerbesichtigung..... 19

8.2.3 Zusätzliche Zwingerbesichtigung 19

8.3 Schulungen..... 19

8.4 Mindestabstand von Würfen..... 19

8.5 Mitgliedschaft in weiteren Vereinen 19

8.6 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken..... 19

8.7 Verkauf von belegten Hündinnen 19

8.8 Werbung der Welpenkäufer..... 20

8.9 Zwingerbuch 20

8.10 Zuchtbuchsperr..... 20

§ 9 Deckrüdenbesitzer..... 20

9.1 Voraussetzungen..... 20

9.2 Schulungen..... 20

9.3 Deckbuch..... 20

9.4 Zuchtbuchsperr..... 21

§ 10 Deckgenehmigung, Deckakt..... 21

10.1 Gültigkeit von Deckgenehmigungen..... 21

10.2 Deckgebühr 21

§ 11 Wurf 22

11.1 Wurfbesichtigung 22

11.2 Wurfabnahme 22

VII Ahndung von Verstößen..... 22

VIII Inkrafttreten..... 23

IX Historie der Änderungen..... 23



I Allgemeines

Mit unserer Zuchtordnung verpflichten wir uns, zum Wohle unserer Hovawarte zu züchten, unsere Zucht zu fördern und unser Zuchtziele immer im Auge zu behalten. Auch ist uns die Festigung der Stellung des Hovawarts in der Gesellschaft ein großes Anliegen. Unsere Zucht wird stetig kritisch beobachtet, Probleme werden aufgezeigt und gemeinsam beseitigt und neue Strategien entwickelt. Ziel unserer Zucht-Ordnung ist es, die Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Hunde zu fördern. Grundlage ist der erklärte Qualitätsanspruch des VDH und seiner Mitgliedsvereine an die Zucht von Hunden.

II Zuchtbuch und Register, Ahnentafel, Zwingernamenschutz

§ 1 Zuchtbuch

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, die unter HZD/VDH/FCI – Kontrolle gezüchtet wurden und für die mindestens 4 aufeinander folgenden Generationen von Vorfahren in den von der HZD/VDH/FCI anerkannten Zuchtbüchern lückenlos nachgewiesen werden können.

1.1. Allgemeines

Die HZD führt ein eigenes Zuchtbuch. Eintragungen werden ausschließlich von der HZD-Zuchtbuchstelle vorgenommen und verantwortet. Das Zuchtbuch dient als Dokument für die Abstammung der Hovawarte des Vereins.

Das Zuchtbuch und das Anhangsregister sind nach den "Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH" zu führen. Im Zuchtbuch und im Anhangsregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen verzeichnet, die der Wurf- und Zuchtkontrolle der HZD unterliegen sowie Einzeleintragungen von reinrassigen Hovawarten.

Die HZD ist verpflichtet, ein Register zu führen.

Die HZD ist verpflichtet, das Zuchtbuch nebst Register dem VDH jährlich unaufgefordert bis zum 1. Juli des Folgejahres vorzulegen.

Die Zuchtbücher der HZD werden mindestens jedes zweite Jahr in gedruckter Form herausgegeben.

Züchter und Deckrüdenbesitzer sind zur Abnahme eines Zuchtbuches verpflichtet.

Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern der HZD stets zugänglich zu machen.

Dem VDH sowie den Zuchtvereinen der gleichen Rasse im VDH sind unaufgefordert 2 Exemplare der Zuchtbücher zu übersenden.

1.2. Eintragung in das Zuchtbuch

1.2.1. Inhalte des Zuchtbuches

Im Zuchtbuch werden alle Würfe aufgeführt unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht und Farbe.

Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Kaiserschnittgeburten verzeichnet.

Einzeleintragungen können im Einverständnis mit dem VDH vorgenommen werden.

1.2.2. Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

Eine Erläuterung des Zuchtbuch-Aufbaus, ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste der geschützten Zwingernamen sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfeintragungen vorangestellt.

Die Eintragung von Informationen, die aus Zuchtbüchern stammen, die nicht von der FCI anerkannt oder in solchen nachweisbar sind, ist nicht gestattet.



Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, Zuchtbuchnummer, Transpondernummer, nebst Angaben über ihre Fellfarbe. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername und die Rufnamen der Elterntiere, ihre Fellfarbe, ihr HD-Grad, ihre Siegeltitel und Abrichtekennzeichen bzw. Leistungszeichen.

Aufgezeichnet werden dazu alle anlässlich der Wurfkontrolle oder der Wurfabnahme festgestellten Tatsachen, Abweichungen und Besonderheiten.

Ferner werden eingetragen: das Datum des Wurfes, die Anzahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen, sowie der Name und die Anschrift des Züchters.

1.2.3. Form der Eintragung

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und so die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist.

Die vergebenen Nummern beginnen jeweils mit der Buchstabenkombination: VDH-HZD.

Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt zu führen; beide haben eigene Nummernfolgen; der Registernummer ist ein "R" vorangestellt.

Bei erstmalig ins Register eingetragenen Hovawarten ist zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres und der Name des überprüfenden Zuchtrichters einzutragen.

1.2.4. Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

1. alle Welpen, für deren Züchter das Zuchtbuch und/oder das Register gesperrt ist,
2. alle Hovawarte, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen,
3. alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

Über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen, aber im Zuchtbuch der HZD eingetragenen Elterntieren entscheidet das Gremium der Zuchtware

1.2.5. Auszug des Zuchtbuches

Die als Auszug des Zuchtbuchs ausgestellten Ahnentafeln weisen 4 Ahnengenerationen auf.

1.2.6. Anerkennung anderer Zuchtbücher

Die HZD erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der FCI und der VDH-Mitgliedsvereine an.

1.2.7. Angaben über Hunde mit Zuchtsperre

Zum Zuchtbuch wird ein Anhang geführt, in dem alle für die Zucht gesperrten Hunde unter Angabe des Grundes für die Zuchtsperre eingetragen sind.

§ 2 Register

In das Register können Hovawarte eingetragen werden, die keine Ahnentafel haben oder eine vom VDH/FCI nicht anerkannte Ahnentafel haben.

Zusätzlich ist hierfür eine Phänotyp-Begutachtung mit positivem Ergebnis erforderlich, die durchgeführt wurde durch einen Zuchtrichter, der in der VDH-Zuchtrichterliste eingetragen und für die Rasse Hovawart zugelassen ist.

Weiterhin werden in das Register Hovawarte eingetragen, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen.

Nachkommen von Hunden, deren Daten in drei aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden, können ab der 4. Generation in das Zuchtbuch übernommen werden. Die HZD entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob sie eine Zucht mit Registerhunden zulässt.



§ 3 Ahnentafel

3.1 Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle für jeden, zur Eintragung gemeldeten Welpen ausgestellt wird.

Von der Zuchtbuchstelle wird gewährleistet, dass die Ahnentafeln als Abstammungsnachweis mit den Zuchtbucheintragungen identisch sind und vier Ahnengenerationen aufweist.

Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen der HZD, des VDH und der FCI gekennzeichnet sein.

Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen der Ahnentafeln durch den VDH dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden

3.2 Eigentumsrechte

3.2.1 Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum der HZD. Diese kann jederzeit die Vorlage oder, nach dem Tod eines Hundes, die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

3.2.2 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

1. der Eigentümer des Hundes,
2. der Pfandgläubiger während der Dauer eines Pfandverhältnisses, dessen Besitzrecht geht dem Besitzrecht des Eigentümers im Range vor,
3. der Mieter einer Hündin während der Dauer einer Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht im Rang dem des Eigentümers vor.

Das Recht eines Hundebesitzers zum Besitz der Ahnentafel gegenüber der HZD besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden.

Die HZD kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel aus dieser nicht, kann die HZD die Ahnentafel bis zur Klärung evtl. bestehender Ansprüche einziehen.

3.2.3 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag.

Der Wurfmeldeschein ist gleichzeitig der Antrag des Züchters auf Ausstellung der Ahnentafeln, dieser wird von dem betreuenden Züchter an die Zuchtbuchstelle weitergeleitet.

3.2.4 Auslandsanerkennungen

(Anerkennung für das Ausland durch den VDH, Verkauf in das Ausland)

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland wird auf Antrag an den VDH für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt.

Beim Verkauf eines Welpen in das Ausland ist ein Züchter verpflichtet, über die VDH-Geschäftsstelle oder die Zuchtbuchstelle der HZD die Auslandsanerkennung der zugehörigen Ahnentafel zu beantragen.

Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

3.2.5 Übernahme

Bei Übernahme von Hunden aus dem Zuchtbuch eines anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsvereins des VDH/ der FCI darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden.

Die Original-Zuchtbuchnummer des jeweiligen Hundes bleibt erhalten. Nach Eintragung in das Zuchtbuch der HZD erstellt die Zuchtbuchstelle eine Übernahmebescheinigung.



Diese Bescheinigung ist der Ursprungs-Ahnentafel beizufügen. Für die Ausstellung der Bescheinigung wird eine Gebühr (nach Gebührenordnung) fällig.

3.2.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden.

Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Verbandszeitschrift des VDH fertigt die Zuchtbuchstelle nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Führung des Nachweises über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren an.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden. Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss deutlich sichtbar den Vermerk "Zweitschrift" tragen.

3.2.7 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden.

Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

§ 4 Zwingernamenschutz

4.1 Allgemeines

Jeder Züchter hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens einen Zwingernamen zu beantragen.

Der Zwingername ist die einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung. Der Züchter bzw. eine Zuchtgemeinschaft züchten unter diesem Namen.

Die nach den Regeln der FCI/des VDH und der HZD gezüchteten Hunde führen den Zwingernamen als Zunamen.

Es ist zu unterscheiden zwischen internationalem Zwingernamenschutz (über die FCI weltweit geschützter Zwingernamen) und nationalem Zwingernamenschutz (über einen Mitgliedsverein rassebezogen geschützter Zwingernamen, siehe 4.2.2).

4.2 Internationaler und nationaler Zwingernamenschutz

4.2.1 Internationaler Zwingernamenschutz

1. Der Antrag auf internationalen Zwingernamenschutz ist vom Mitgliedsverein über den VDH bei der FCI einzureichen. Die Beantragung eines Zwingernamens setzt die Volljährigkeit des Antragstellers voraus.
2. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingernamen unterscheiden und darf nicht ausschließlich aus der Rassebezeichnung bestehen.
3. Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden.
4. Der geschützte Zwingername darf weltweit nur von dem Züchter verwendet werden, dem dieser Zwingername von der FCI zugeteilt wurde. Eine Liste mit den geschützten Zwingernamen ist auf der Internetseite der FCI veröffentlicht.
Die Zuteilung des Zwingernamens erfolgt personengebunden. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt.
5. Zwingernamen können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VDH auf Dritte übertragen werden.



Der neue Berechtigte hat sein Recht an dem Zwingernamen dem VDH nachzuweisen und zu belegen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen teilt der VDH der FCI den Übergang des Zwingernamens mit.

Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung von Zwingernamen darf bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung unter dem strittigen Zwingernamen nicht gezüchtet werden.

6. Ein Züchter kann schriftlich auf die weitere Nutzung seines Zwingernamens verzichten, jedoch darf ihm dann für den Zeitraum von fünf Jahren kein neuer Zwingername zuerkannt werden.
7. Der Zwingernamenschutz erlischt:
 - a) mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht,
 - b) wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten,
 - c) wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rassehundezuchtvereins wird.
 - d) wenn gegen Satzung und Ordnungen des VDH, der FCI verstoßen wird.
8. Die Löschung des Zwingernamens erfolgt über den VDH, der die Löschung bei der FCI beantragt.
9. Zuchtgemeinschaften:

Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und unter einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten.

Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße.

Mindestens ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft muss volljährig sein.

Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der als Ansprechpartner anzugeben ist.

Die übrigen Mitglieder der Zuchtgemeinschaft bedürfen eines Mindestalters von 14 Jahren. Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es sein Ausscheiden und seinen Verzicht auf die Führung des Zwingernamens schriftlich bei dem Mitgliedsverein zur Weiterleitung an den VDH, erklären. Der VDH leitet diesen Verzicht der Führung des Zwingernamens an die FCI weiter.

Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI-Landesgrenzen ist nicht genehmigungsfähig.

Der Bestandsschutz bleibt gewahrt.

Zwingernamen, die zuvor für Zuchtmaßnahmen außerhalb der FCI benutzt wurden, können für Zuchtmaßnahmen innerhalb der HZD weder geschützt noch benutzt werden.

4.2.2 Nationaler Zwingernamensschutz

Ab dem 01.01.2016 dürfen Zwingernamen nicht mehr nur national geschützt werden. Bis zum 31.12.2015 national geschützte Zwingernamen genießen Bestandsschutz.

Für nationale Zwingernamen gelten die Bestimmungen zu § 4.2.1 mit der entsprechenden Besonderheit, dass für nationale Zwingernamen ausschließlich die Mitgliedsvereine zuständig sind.

4.2.3 Auflistung

Die Zuchtbuchstelle der HZD führt über die vom VDH geschützten Zwingernamen Nachweis.

4.2.4 Gebühr

Die Gebühr für den Zwingernamenschutz regelt die Gebührenordnung der HZD



III Zuchtmaßnahmen, -verfahren, -hygienische Maßnahmen, Erweiterte Zuchtmaßnahmen

§ 5 Zuchtmaßnahmen

Das Gremium der Zuchtware berät über mögliche Zuchtleiteranweisungen, deren Folge zu leisten ist.

5.1 Allgemeines

Jedes HZD-Mitglied ist verpflichtet, seinen Hovawart nur nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung und nach den aktuell gültigen Beschlüssen und Durchführungsbestimmungen zur Zucht zu verwenden.

Sämtliche Zuchtmaßnahmen müssen zum Ziel haben,

- rassespezifische Merkmale zu erhalten,
- die Zuchtbasis der Rasse möglichst breit zu erhalten,
- die Vitalität (Gesundheit / Alter) der Hunde zu fördern,
- erbliche Defekte bei der Rasse durch geeignete Zuchtprogramme zu bekämpfen
- die prozentuale Verteilung der Farben in der Rasse Hovawart soll beibehalten werden:
 - sm - ca. 60 %
 - b - ca. 30 %
 - s - ca. 10 %

Zur Bekämpfung erblicher Defekte ist ein Vorgehen nach einem 3-Phasenprogramm in Abstimmung mit dem VDH erforderlich.

Dieses 3-Phasenprogramm regelt unter wissenschaftlicher Begleitung die Datenerfassung, Datenauswertung und die Entwicklung von geeigneten Zuchtstrategien.

Näheres ist in der Durchführungsbestimmung "Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte" und "Zuchtprogramme /Zuchtstrategien" der VDH-ZO geregelt.

5.2 Allgemeine Zuchtmaßnahmen

5.2.1 Ammenaufzucht

Besteht die Notwendigkeit, einen Wurf mit Hilfe einer Amme aufzuziehen, so ist dies dem betreuenden Zuchtwart umgehend anzuzeigen, damit er diese Form der Aufzucht im Wurfbesichtigungsprotokoll und im Wurfabnahmeprotokoll vermerkt.

5.2.2 Kaiserschnitte

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

Sie erhalten eine Zuchtsperre.

5.2.3 Wiederholung der gleichen Verpaarung nach erfolgreichem Wurf derselben Elterntiere

Einer Zuchthündin ist eine Wiederholung der gleichen Verpaarung nach erfolgreichem Wurf derselben Elterntiere gestattet.

Die Vollgeschwister eines Wiederholungswurfes müssen zu 50 % auf einer Verhaltensbeurteilung, Körung, und/oder Zuchtschau, vorgestellt und geröntgt worden sein.

Es werden Verhaltensbeurteilung II, III, IV, Körung und Zuchtschauen ab Jugendklasse anerkannt. Der Züchter hat den Nachweis darüber mit dem Antrag auf Deckgenehmigung vorzulegen.

Dabei ggf. festgestellte disqualifizierende Fehler dürfen nicht über dem Durchschnitt in der Population liegen. Das Auftreten von im Solidaritätsfond erfassten genetisch bedingten



Erkrankungen/ beschriebene Krankheiten bei älteren Vollgeschwistern schließen eine Wurfwiederholung aus. Die gleichen Bedingungen gelten für eine Verpaarung von Mutter und Tochter mit demselben Rüden sowie Vater und Sohn mit derselben Hündin.

5.2.4 Künstliche Besamung

Alle Hunde sollen sich auf natürlicher Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürlicher Weise fortgepflanzt haben.

Für das Verfahren gilt Punkt 13 des Zuchtreglements der FCI.

Die nach diesem Regelwerk erforderlichen Atteste sind der Zuchtleitung rechtzeitig zu übersenden.
Durchführungsbestimmung

5.2.5 Mehrfachbelegung

Mehrfachbelegungen von Hündinnen bei einem Deckakt bedürfen der Einzelgenehmigung des zuständigen Rassehundezuchtvereins und des VDH. Sie erfordern bei den Welpen Abstammungsnachweise bzw. Vaterschaftsnachweise (DNA-Test für den gesamten Wurf)

Die Kosten trägt der Züchter.

5.2.6 Elternschaftsnachweis

Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, darf die HZD die Ahnentafeln als Abstammungsnachweise erst nach einem erfolgten (DNA-Test) zum Nachweis der Elternschaft ausstellen.

Die Kosten trägt der Züchter.

5.3 Zuchtverfahren

5.3.1 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten 1. Grades sind verboten.

5.3.2 Fremdanpaarung

Bei der Verpaarungsplanung muss gewährleistet sein, dass eine breite Zuchtbasis erhalten bleibt. Dabei soll der Wert des Ahnenverlustkoeffizient (AVK) nicht unterschritten bzw. der Wert des Inzuchtkoeffizient (IK) nicht überschritten werden.

Durchführungsbestimmung

5.4 Zuchthygienische Maßnahmen

5.4.1 Zuchthygienische Maßnahmen - HD

Die Hüftgelenksdysplasie oder Hüftdysplasie des Hundes (HD) ist eine Fehlentwicklung des Hüftgelenks. Sie ist zu großen Teilen genetisch bedingt.

In der HZD werden nur Hovawarte zur Zucht zugelassen, mit einem Ergebnis der HD - Röntgenuntersuchung das A1, A2, B1 oder B2 lautet.

Durchführungsbestimmung

5.4.2 Zuchthygienische Maßnahmen - DM

Die Degenerative Myelopathie (DM) der Hunde ist eine meist langsam von caudal nach cranial verlaufende, neurologische Erkrankung. Sie ist durch eine Degeneration der Myelinscheiden im Bereich des Rückenmarks gekennzeichnet.

Für Hunde, die eine Zuchtzulassung erhalten sollen, ist der validierte Gentest bei LABOKLIN zum Nachweis der Punkt-Mutation 188G>A im SOD1-Gen Voraussetzung.

Die Test Ergebnisse können lauten: N/N; N/DM; DM/DM

Folgende Verpaarungen sind in der HZD erlaubt:

N/N x N/N; N/N x N/DM; N/DM x N/N; N/N x DM/DM; DM/DM x N/N

Damit wird ausgeschlossen, dass Welpen mit dem Status DM/DM geboren werden.

Durchführungsbestimmung

5.4.3 Zuchthygienische Maßnahmen - Hypothyreose (Schilddrüsenunterfunktion)

Für einen Zuchteinsatz der Zuchthunde in der HZD muss die normale Schilddrüsenfunktion durch mindestens folgende Laborwerte in den Referenzbereichen nachgewiesen werden:

T4 oder fT und TSH

Der Schilddrüsentest darf bei der Beantragung der Zuchtzulassung nicht älter als 1 Jahr alt sein.

Hunde, die an einer klinisch manifesten Schilddrüsenunterfunktion leiden sind von der Zucht auszuschließen, bereits erteilte Zuchtzulassungen werden widerrufen.

Durchführungsbestimmung

5.4.4 Zuchthygienische Maßnahmen - Leber-Shunt

Merkmalsträger (erkrankte Hunde) erblich bedingter Erkrankungen von Lebershunt erhalten keine Zuchtzulassung. Bestehende Zuchtzulassungen verlieren bei festgestelltem erblichem Lebershunt ihre Gültigkeit.

Zuchttiere, die mit verschiedenen Deckpartnern zwei und mehr Welpen mit Lebershunt in ihrer Nachzucht haben, verlieren ihre Zuchtzulassung.

Durchführungsbestimmung

5.4.5 Zuchthygienische Maßnahmen - Herz

Merkmalsträger erblicher Herzerkrankungen erhalten keine Zuchtzulassung. Bestehende Zuchtzulassungen verlieren ihre Gültigkeit. Das Zuchtverbot gilt ausschließlich für Merkmalsträger, nicht aber für Eltern und Wurfgeschwister.

Zu den Herzerkrankungen gehören u. a. Subaortenstenose (SAS), Pulmonalstenose (PS), Dilatative Kardiomyopathie (DCM), Persistierender Ductus botalli (PDA), AV-Klappen Dysplasie und/oder Mitralklappenprolaps.

Eltern von Merkmalsträgern müssen einmalig durch eine Herzuntersuchung bei einem anerkannten Kardiologen des Collegium Cardiologicum (CC) nachweisen, dass sie frei von einer erblichen Herzerkrankung sind. Die Beurteilung des CC lautet „0“ – keine kardiovaskuläre Veränderung. Vollgeschwister von Merkmalsträgern die die Zuchtzulassung beantragen, können zusätzlich beauftragt werden.

Treten in einem Wurf Merkmale erblich bedingter Herzerkrankungen auf, müssen die Geschwister dieses Wurfs, die eine ZZL beantragen eine Herzuntersuchung des CC (Collegium Cardiologicum) mit der Beurteilung „0“ keine kardiovaskuläre Veränderung nachweisen.

5.4.6 Zuchthygienische Maßnahmen – Augen, erblich bedingter Augenerkrankungen

Von der Zuchtzulassung ausgeschlossen sind die Merkmalsträger (erkrankte Hunde) für folgende Erkrankungen:

➤ kongenitale Katarakt, PRA, Entropium, Ektropium, Glaukom, PHVTL Grad 2-6, Keratitis (KCS) und andere, die Lebensqualität stark einschränkende erbliche Augenerkrankungen ausweisen.

Bei Feststellung erblich bedingter Augenerkrankungen verlieren ggf. bereits erteilte Zuchtzulassungen ihre Gültigkeit.

Eine dementsprechende Untersuchung hat bei einem Mitglied des Dortmunder Kreises (DOK), zu erfolgen als einem spezialisierten, geprüften Ophthalmologen.

Ein abschließender Befund ist ab einem Alter von frühestens 20 Monaten zu erheben.

Werden bei einem Rüden oder einer Hündin mit ZZL, bzw. bei einem Rüden oder Hündin, die die ZZL begehren durch eine Augenuntersuchung bei einem Mitglied des Dortmunder Kreises (DOK)



eine MPP (Membrane Pupillaris Persistens) festgestellt, so muss der Zuchtpartner zwingend eine Untersuchung des DOK nachweisen mit dem Ergebnis frei von jeglichen Augenerkrankungen.

5.4.7 Zuchthygienische Maßnahme - Dilution (D-Lokus), Farbverdünnung

bei Hovawarten mit „blauer“, „blaumarkener“ Fellfarbe ist die Ursache für die Farbverdünnung eine Veränderung im MLPH-Gen.

Folgende Genotypen sind möglich:

D/D = normal..... Der Hund trägt nicht die MLPH-Mutation

D/d = Anlageträger Der Hund ist mischerbiger Träger, er prägt die verdünnte Fellfarbe selbst nicht aus, kann die Anlage an seine Nachkommen vererben.

d/d = Merkmalsträger.. der Hund ist reinerbiger Träger des defekten MLPH-Genes.

Er vererbt die Anlage an seine Nachkommen.

Hovawarte mit blauer, blaumarkener Fellfarbe sind Merkmalsträger (d/d), sie sind von der Zucht ausgeschlossen.

Durchführungsbestimmung

5.4.8 Zuchthygienische Maßnahmen bei Veränderungen an der Rute

Der Begriff „Rutenanomalie“ umfasst die erblichen Veränderungen der Rute, die zu Abweichungen der Rutenachse führen. Die während der Embryonalentwicklung entstehenden Wirbelfehlbildungen, insbesondere Keilwirbel und Blockwirbel sind die Ursache für die Abweichung der Rutenachse, auch als „Knickrute“ bezeichnet.

Ein Zuchtwart, Körmeister, Zuchtrichter stellt einen Verdacht auf Rutenanomalie fest. Ein solcher Verdacht ist durch die HZD zu erfassen und stellt ein befristetes Zuchtverbot für den betroffenen Hund dar.

Bei einer Verletzung der Rute wird dem Eigentümer eine zeitnahe Vorstellung des Hundes und der Behandlung der Rute durch einen versierten Tierarzt empfohlen.

Ein anerkannter Gutachter erstellt ein Rutengutachten. Dieses Gutachten ist die Grundlage für den Bescheid, den die Zuchtleitung der HZD erstellt.

Hunde, bei denen eine angeborene Rutenanomalie diagnostiziert wird, erhalten keine Zuchtzulassung, bereits erteilte Zuchtzulassungen werden widerrufen.

Durchführungsbestimmung

5.4.9 Zuchthygienische Maßnahmen bei erbbedingten Zuchtfehlern

Weisen mehrere Welpen/Hunde eines Wurfes und/oder eines Zuchttieres erbbedingte Erkrankungen, Fehler bei Merkmalen des Standards und Fehler bei Wesensmerkmalen auf, entscheidet das Gremium der Zuchtware über Auflagen, den weiteren Zuchteinsatz und den Widerruf der Zuchtzulassung.

Durchführungsbestimmung

5.5 Erweiterte Zuchtmaßnahmen

5.5.1 Blutdatenbank

Die HZD führt seit dem 01.07.2011 eine Blutdatenbank.

Durchführungsbestimmung

5.5.2 Gesundheitsdatenbank

Die HZD führt eine Gesundheitsdatenbank.

Die Rückmeldungen der Eigentümer und der Züchter zu Erkrankungen ihrer Hunde und zu den Todesursachen werden in einer Gesundheitsdatenbank systematisch erfasst und sorgfältig ausgewertet.



In dieser Gesundheitsdatenbank werden abgegebene Meldungen durch Züchter und/oder Eigentümer von Hovawarten gesammelt und zur weiteren Erfassung an die Zuchtbuchstelle der HZD weitergeleitet.

Tierärztliche Diagnosen werden, wenn vorhanden erfasst und beigelegt.

Die Ergebnisse dürfen uneingeschränkt für wissenschaftliche und vereinsinterne Zwecke verwendet werden.

Es erfolgt hier keine Erfassung von gesundheitlich irrelevanten Abweichungen vom Standard.

5.5.3 Solidaritätsfond

Die HZD e.V. hat einen Solidaritätsfond eingerichtet. Bei jedem Wurf sind sowohl der Züchter als Eigentümer der Hündin wie auch der Eigentümer des eingesetzten Deckrüden verpflichtet, in den Solidaritätsfond einzubezahlen.

Für ab dem 01.01.2010 in der HZD geborene Welpen erhält der Käufer einen einmaligen Zuschuss aus dem Solidaritätsfond, sollte eine in der Durchführungsbestimmung aufgeführten Erkrankung bei seinem Hund auftreten.

Voraussetzung ist, dass der Käufer zum Zeitpunkt der Beantragung Mitglied in der HZD ist.

Durchführungsbestimmungen

5.5.4 Auflagen für den Zuchteinsatz

Hunde, deren Eltern und Vollgeschwister auf Grund des Pkt. 5.4 die Zuchtzulassung widerrufen wurde und Hunde, deren Vollgeschwister auf Grund des Pkt. 5.4 keine Zuchtzulassung erhalten, können unter Auflagen in der Zucht eingesetzt werden.

Weisen Hunde Fehler bei Merkmalen des Standards und/oder Fehler bei Wesensmerkmalen auf, die noch keine disqualifizierenden Fehler sind, kann der Hund unter Auflagen in der Zucht eingesetzt werden.

Hunde, die durch Unfall, nicht erblich bedingte Erkrankungen, schwerwiegende Operationen gesundheitlich beeinträchtigt sind, können unter Auflagen in der Zucht eingesetzt werden.

Durchführungsbestimmung

5.5.5 Bescheide für Ausstellung/ Körung

Hat ein Unfall, eine nicht erblich bedingte Erkrankung, sonstige medizinische Indikation zur Versehrtheit des Hundes geführt, kann der Eigentümer des Hundes bei der Zuchtleitung der HZD einen Bescheid beantragen, der auf Ausstellungen und Verhaltensbeurteilungen/ Körungen vorzulegen ist.

Durchführungsbestimmung

IV Zuchtzulassung

Das Gremium der Zuchtwarte ist berechtigt, Anforderungen an die Zuchthunde und Voraussetzungen für die ZZL in notstandsähnlichen Ausnahmesituationen für die Population der HZD befristet anzupassen.

§ 6 Anforderungen an die Zuchthunde / Voraussetzungen für die Zuchtzulassung

Zur Zucht dürfen nur rassetypische Hovawarte zugelassen werden, die in einem von der FCI oder dem VDH anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind, einen Abstammungsnachweis besitzen und durch einen Transponder oder durch Tätowierung in den Ohren gekennzeichnet sind. Die Zuchtzulassung wird dem Hundebesitzer widerruflich schriftlich bescheinigt.

Die Zuchtbuchstelle der HZD erhält eine Kopie der Bescheinigung, sie führt eine Liste mit allen zur Zucht zugelassenen Hunden.

Für die Zuchtzulassung eines Hundes sind folgende Anforderungen bindend:



6.1 Voraussetzungen für die Gesundheit

6.1.1 Hüftgelenksdysplasie

- in der HZD werden nur Hovawarte zur Zucht zugelassen, deren Ergebnis der HD - Röntgenuntersuchung A1, A2, B1 oder B2 lautet.

6.1.2 Degenerative Myelopathie

- der SOD1 - Test muss vorliegen

6.1.3 Hypothyreose (Schilddrüsenunterfunktion)

- in der HZD werden nur Hovawarte zur Zucht zugelassen, deren Ergebnisse des Schilddrüsenprofils (T4 oder fT und TSH) in den Referenz-Bereichen liegen.

6.2 Die Verhaltensbeurteilung

Zur Erlangung der Zuchtzulassung hat der Hund eine Verhaltensbeurteilung III und eine Körung mit dem Ergebnis „bestanden“ nachzuweisen.

Die Verhaltensbeurteilung bei Verhalten III und die Verhaltensbeurteilung der Körung müssen von zwei verschiedenen Körmeistern durchgeführt worden sein.

Ablauf und Beurteilung der Verhaltensbeurteilungen und Körung regelt die Körordnung der HZD.

6.3 Die Phänotyp-/ Formwertbeurteilung

Die Phänotyp-/Formwertbeurteilung gehört zu den Anforderungen zur Zuchtzulassung.

6.3.1 Phänotyp-Beurteilung

Die Phänotyp-Beurteilung wird im Rahmen der Körung durchgeführt. Die Beurteilung erfolgt durch einen anerkannten Zuchtrichter der HZD. Einzelheiten regelt die Körordnung der HZD.

6.3.2 Formwert-Beurteilung auf einer Rassehunde-Ausstellung

Weiterhin hat der Hund zur Erlangung der Zuchtzulassung zwei Rassehunde-Ausstellungen mit mindestens der Formwertnote „sg“ nachzuweisen.

Es werden nur die Ergebnisse aus der Jugendklasse (nur 1 x Jugendklasse) und den konkurrierenden Klassen (Zwischen-, Gebrauchshunde-, Champion- und Offene Klasse) anerkannt.

Der Hund ist auf zwei FCI / VDH Ausstellungen von zwei verschiedenen Zuchtrichtern mit mindesten jeweils „sehr gut“ beurteilt worden Es zählen die Ausstellungen ab der Jugendklasse. Die zweite Ausstellung hat dann in einer konkurrierenden Klasse zu erfolgen.

- Das HD Röntgenergebnis des Hundes entspricht den jeweils gültigen Bestimmungen der HZD ZO
- Die Verhaltensbeurteilung III ist bestanden.
- Der / die Besitzer des Hundes sind Mitglied der HZD.
- Liegt für den Hund ein Attest vor, ist dieses nur gültig, wenn es von der HZD Zuchtleitung (ZL) bestätigt ist (siehe § 5 Ziff. 5.5.5 HZD-ZO und Durchführungsbestimmungen)

6.4 Mitgliedschaft in der HZD

Die Mitgliedschaft in der HZD des Eigentümers eines Zuchthundes ist Voraussetzung für die Erteilung der Zuchtzulassung seines Hundes. Die Voraussetzung für den Zuchteinsatz eines Hundes ist eine mindestens ein-jährige Mitgliedschaft in der HZD.



6.5 Nachweis eines Züchterseminars

Der Eigentümer einer Hündin muss den Nachweis der Teilnahme an einem Basis-Züchterseminar der HZD als Voraussetzung für die Erteilung der Zuchtzulassung seines Hundes erbringen.

Der Eigentümer eines Rüden muss den Nachweis der Teilnahme an einem Basis-Züchterseminar der HZD oder an einem Deckrüdenseminar der HZD als Voraussetzung für die Erteilung der Zuchtzulassung seines Hundes erbringen.

Alle Anforderungen müssen am Tag der Beantragung erfüllt sein, damit der Hund zur Zucht zugelassen werden kann.

Der Eigentümer des Hundes stellt einen Antrag zur Zuchtzulassung seines Hundes an den zuständigen Koordinator der Zuchtware der RG. Die Koordinatoren der Zuchtware stellen einen solchen Antrag an die Zuchtleitung.

6.6 Zuchtzulassung mit Auflagen

Die Zuchtzulassung kann ggf. mit Auflagen erteilt werden. Dies können Einschränkungen bei der Paarungsplanung sowie limitierte Zuchteinsätze sein.

Die Beauftragung ist auf dem Zuchtzulassungsformular zu dokumentieren.

Es gelten die Auflagen für den Zuchteinsatz unter 5.5.4 und die Durchführungsbestimmung

6.7 Widerruf der Zuchtzulassung

Die Zuchtzulassung ist zu widerrufen, wenn der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten und nachweislich disqualifizierende Fehler aufweist.

Die Zuchtzulassung eines Hundes ist insbesondere dann zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen eines Hundes eine besondere Häufung erblicher Defekte oder disqualifizierende Fehler aufgetreten sind.

Der Widerruf der ZZL erfolgt in schriftlicher Form durch die Zuchtleitung. Diesen Widerruf erhält der Eigentümer des Hundes. Er wird im ZW-Gremium zur Kenntnis gegeben und in der Datenbank der HZD dokumentiert.

V Zuchttiere

§ 7 Deckrüden und Zuchthündinnen

Als Zuchttiere werden nur gesunde, verhaltenssichere und rassetypische Rüden und Hündinnen zugelassen und eingesetzt,

Die Zuchttiere müssen zum Zeitpunkt der Paarung mindestens 24 Monate alt sein.

7.1 Der Deckrüde

Die Anzahl der Deckeinsätze, der im Zuchtbuch der HZD eingetragenen Deckrüden ist limitiert. Zunächst sind 3 Deckeinsätze möglich. Die Würfe werden durch die Wurfabnahmen protokolliert. Bei überproportional auftretenden Fehlern entscheidet das Gremium der ZW über weitere Deckeinsätze.

Die Limitierung der Deckakte, der im Zuchtbuch der HZD eingetragenen Deckrüden gilt nicht für vereins- und grenzüberschreitende Deckakte.

7.1.1 Freigabe

Nach erfolgreichen 3-maligen Deckeinsätzen erfolgt die Freigabe eines Deckrüden unter den in der Durchführungsbestimmung aufgeführten Bedingungen.



Durchführungsbestimmung

7.1.2 Verwendung von Deckrüden aus den Kollegialvereinen des VDH und der FCI

Werden Deckrüden der VDH/FCI-Mitgliedsvereine zur Zucht verwendet, gelten für diese mindestens die von der HZD geforderten Voraussetzungen für die Zuchtzulassung. Jedoch werden die Zuchtzulassungen der Deckrüden aus Kollegialvereinen des VDH und der FCI anerkannt.

Die schriftliche Genehmigung der ZL ist vor dem Deckakt einzuholen.

Diese Genehmigung setzt die schriftliche Genehmigung der Zuchtleitung des anderen VDH-Vereins oder FCI-Vereins voraus.

Eigentümer von Deckrüden aus FCI-Ländern, die keine Spezial-Rassehundevereine führen, haben ihre Mitgliedschaft im entsprechenden FCI-Landesverband nachzuweisen.

7.2 Die Zuchthündin

Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt.

Eine Hündin soll innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen.

Stichtag ist der Wurfstag.

Zwischen den Würfen muss mindestens ein Abstand von 12 Monaten sein, gerechnet von Decktag zu Decktag. Ab 11 lebend geborenen Welpen pro Wurf erhöht sich der Abstand auf mindestens 18 Monate.

Es dürfen von einer Hündin maximal fünf Würfe aufgezogen werden.

7.2.1 Altersgrenze der Zuchthündin

Die Zuchtverwendung einer Hündin über die Vollendung des 8. Lebensjahres hinaus bedarf einer Genehmigung.

Durchführungsbestimmung

VI Zuchtrecht

§ 8 Züchter

8.1 Voraussetzungen

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter einer Hündin zum Zeitpunkt des Belegens.

Der Züchter muss Mitglied des Vereins sein und seinen Wohnsitz in Deutschland haben, wo auch der Wurf geboren und aufgezogen wird, hier müssen auch die Wurfabnahmen durchgeführt werden.

Voraussetzung für die Erteilung einer Deckgenehmigung ist mindestens eine einjährige Mitgliedschaft in der HZD.

8.2 Zuchtstätte

8.2.1 Zwingererstbesichtigung

Es ist die erstmalige Kontrolle einer neuen Zuchtstätte in der HZD. Sie hat vor der Beantragung der Deckgenehmigung zum A-Wurf eines Zwingers zu erfolgen. Die Zuchtzulassung für die Zuchthündin wurde erteilt und hat vorzuliegen.

Nach einer dreijährigen Zuchtpause sowie einem Umzug/Wohnortwechsel eines Hovawartzüchters der HZD hat eine Zwingererstbesichtigung zu erfolgen.

Auch bei einem Züchter, der bereits Hovawarte in einem Kollegialverein züchtete und/ oder Hunde einer anderen Rasse züchtet, muss eine Zwingererstbesichtigung vor seinem ersten Hovawart-Wurf in der HZD durchgeführt werden. Die Überprüfung der Kriterien entspricht den Kriterien des



Zwingerbesichtigungsprotokolls. Die Zwingererstbesichtigung führt ein Zuchtwart durch, die Dokumentation erfolgt durch das Zwingerbesichtigungsprotokoll.

8.2.2 Zwingerbesichtigung

Der Züchter ist verpflichtet, bei jedem Wurf durch den betreuenden Zuchtwart eine Zwingerbesichtigung durchführen zu lassen. Die Zwingerbesichtigung erfolgt im Rahmen der Wurfbesichtigung und wird zur Wurfabnahme geprüft und ergänzt. Die Überprüfung der Kriterien entspricht den Kriterien des Zwingerbesichtigungsprotokolls. Die Dokumentation erfolgt durch das Zwingerbesichtigungsprotokoll.

8.2.3 Zusätzliche Zwingerbesichtigung

Die Zuchtwarte und der Tierschutzbeauftragte der HZD haben jederzeit die Möglichkeit, auch außerplanmäßige Zwingerbesichtigungen durchzuführen.

8.3 Schulungen

Jeder Züchter hat ein Züchterseminar der HZD oder der VDH-Akademie zu absolvieren und nachzuweisen. Das Basis-Züchterseminar der HZD gehört zu den Voraussetzungen für die Zuchtzulassung. Der Züchter ist verpflichtet, alle 2 Jahre an einer Züchterschulung teilzunehmen. Die Nachweise über HZD-Schulungen werden über die Zuchtbuchstelle der HZD dokumentiert. VDH-Schulungen und Schulungen bei Kollegialvereinen müssen über Teilnahmebestätigungen nachgewiesen werden. Ab dem F-Wurf wird ein Webinar des VDH anerkannt. Ab dem F-Wurf wird das Basis-Züchterseminar nicht mehr anerkannt.

8.4 Mindestabstand von Würfen

Sind in einem Zwinger mehrere Zuchthündinnen gleich welcher Rasse, muss zwischen den Wurftagen ein Abstand von mindestens 4 Wochen liegen.

8.5 Mitgliedschaft in weiteren Vereinen

Ist ein Züchter/Deckrüdenbesitzer Mitglied in mehreren, dieselbe Rasse betreuenden VDH-Rassehund-Zuchtvereinen, so hat er verbindlich gegenüber den beteiligten Vereinen schriftlich zu erklären, in welchem Verein er züchtet. Diese Erklärung gilt für die gesamte Zeit der Mitgliedschaft in der HZD. In einem Haushalt lebende Personen mit derselben Anschrift dürfen nicht in verschiedenen dieselbe Rasse betreuenden Vereinen züchten.

Für bereits vollzogene Verpaarungen ist der Verein zuständig, der die Deckgenehmigung erteilt hat.

8.6 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Vermieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Gremiums der Zuchtwarte.

Die Hündin sollte ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Dies ist vom Zuchtwart zu überprüfen und zu bestätigen.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register der HZD gesperrt sind, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

8.7 Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter. Dieser hat alle Bedingungen, die unter Absatz VI Zuchtrecht aufgeführt sind, zu erfüllen.



8.8 Werbung der Welpenkäufer

Die Züchter tragen eine große Verantwortung für das Fortbestehen der HZD, dazu gehört auch die Werbung von neuen Mitgliedern.

Durchführungsbestimmung

8.9 Zwingerbuch

Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen, in dem er alle zuchtrelevanten Daten entsprechend dem VDH-Zwingerbuch dokumentiert.

- alle im Zwinger gehaltenen Hunde
- Deckrüden/ Zuchthündinnen
- Deckakte
- Würfe
- Welpen
- Welpenkäufer

Das Zwingerbuch kann analog oder digital geführt werden.

Dem zuständigen Zuchtwart ist jederzeit das Recht zur Einsicht in das Zwingerbuch zu gewähren.

8.10 Zuchtbuchsperr

Für Züchter, Zwingergemeinschaften, Eigentümer von Zuchthündinnen, die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperr erhalten haben, sind die Zuchtbücher/Register im Geltungsbereich der HZD und des VDH gesperrt.

§ 9 Deckrüdenbesitzer

9.1 Voraussetzungen

Der Eigentümer des Deckrüden muss Mitglied des Vereins sein und seinen Wohnsitz in Deutschland haben.

Voraussetzung für die Erteilung einer Deckgenehmigung ist mindestens eine einjährige Mitgliedschaft in der HZD.

9.2 Schulungen

Der Eigentümer des Deckrüden hat ein Züchterseminar / Basisseminar der HZD zu absolvieren und nachzuweisen. Das Seminar gehört zu den Voraussetzungen für die Zuchtzulassung.

Weiterhin hat der Eigentümer des Deckrüden einmal in 2 Jahren ein Züchterseminar bei HZD /VDH zu besuchen.

Alternativ kann er auch mit seinem Rüden an einer Ausstellung/ Körperveranstaltung/DR-Schau teilnehmen.

Die Nachweise über HZD-Schulungen werden über die Zuchtbuchstelle der HZD dokumentiert.

VDH-Schulungen müssen über Teilnahmebestätigungen, Ausstellungen/Körungen über die Beurteilungsbögen nachgewiesen werden.

9.3 Deckbuch

Der Eigentümer des Deckrüden ist verpflichtet, ein Deckbuch zu führen, in dem er alle zuchtrelevanten Daten, entsprechend dem VDH-Zwingerbuch, „Deckrüden“ - Teil 2 dokumentiert.

- alle im Haushalt gehaltenen Hunde
- Deckrüden
- Deckakte
- Wurfsergebnisse

Das Deckbuch kann analog oder digital geführt werden.

Dem zuständigen Zuchtwart ist jederzeit das Recht zur Einsicht in das Deckbuch zu gewähren.



9.4 Zuchtbuchsperr

Für Eigentümer von Deckrüden, die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperr erhalten haben, sind die Zuchtbücher/Register im Geltungsbereich der HZD und des VDH gesperrt.

§ 10 Deckgenehmigung, Deckakt

Der Züchter wendet sich vor der Antragstellung zur Beratung und Paarungsplanung an den Koordinator Zucht seiner Region.

Der Antrag auf Deckgenehmigung wird nach erfolgter Beratung der Paarungsplanung ebenfalls an den Koordinator Zucht seiner Region gestellt.

Die Deckgenehmigung wird durch die Zuchtleitung an den Züchter und die Deckrüdenbesitzer übermittelt.

Der Züchter darf max. 3 Deckrüden im Antrag auf der Deckgenehmigung benennen. Wird eine Deckgenehmigung mit weniger als 3 Rüden ausgestellt, ist bei Beginn der Deckphase eine Nachnominierung eines weiteren Deckrüden ausgeschlossen.

Die Reihenfolge der Deckrüden auf der Deckgenehmigung ist bindend. Abweichungen sind nur nach Absprache mit der ZL möglich.

Eigenmächtige Veränderungen und/oder Streichungen auf der Deckgenehmigung führen zur Ungültigkeit.

Bei Nichteinhaltung der Reihenfolge sowie eigenmächtige Veränderungen auf der Deckgenehmigung berät das Gremium der Zuchtwarte über disziplinarische Maßnahmen. Das Ergebnis dieser Beratung leitet die Zuchtleitung zur endgültigen Entscheidung an das Präsidium.

Die Deckgenehmigung ist vom Züchter und vom Eigentümer des Deckrüden sorgfältig auszufüllen. Mit ihrer Unterschrift erkennen die Unterzeichner die HZD-Zuchtordnung und die dazu ergangenen gültigen Beschlüsse an.

Ein nicht erfolgter Deckakt ist von Hündinnen- und Rüdenbesitzer mittels Unterschrift an der hierfür vorgesehenen Stelle zu bestätigen.

Erst dadurch besteht für den Hündinnenbesitzer die Möglichkeit zum nächsten Deckrüden zu fahren.

Veränderungen und/oder Streichungen auf der Deckgenehmigung führen zur Ungültigkeit.

Die Deckgenehmigung muss spätestens 7 Tage nach dem erfolgten Deckakt der Zuchtbuchstelle vorliegen.

Gleiches gilt für die Deckgenehmigung bei nicht erfolgreichen Deckversuchen.

Der Züchter ist verpflichtet, die Besitzer der nicht in Anspruch genommenen Deckrüden zeitnah zu informieren.

10.1 Gültigkeit von Deckgenehmigungen

Die Deckgenehmigung wird nur vor einer Läufigkeit für diese bevorstehende Läufigkeit und den bevorstehenden Deckakt ausgestellt.

Sie verliert danach sofort seine Gültigkeit.

Bei Leerbleiben der Hündin oder Verlegen des Deckzeitpunktes auf die nächste Läufigkeit ist stets eine neue Deckgenehmigung erforderlich.

10.2 Deckgebühr

Das Gremium der Zuchtwarte empfiehlt die Höhe der Deckgebühr, die in der Gebührenordnung der HZD verzeichnet ist.

Diese wird durch den Züchter und Eigentümer des Deckrüden mit den Unterschriften auf der Deckgenehmigung anerkannt.

Anderweitige Absprachen müssen von Züchter und Eigentümer des Deckrüden zusätzlich schriftlich vereinbart werden.

§ 11 Wurf

11.1 Wurfbesichtigung

Die Züchter sind verpflichtet, gefallene Würfe innerhalb der ersten Tage nach dem Wurfstag dem zuständigen ZW und dem Eigentümer des Deckrüden zu melden.

Der Züchter hat dem zuständigen ZW und dem Eigentümer des Deckrüden das Leerbleiben der Hündin sofort nach Kenntnisnahme des Leerbleibens, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.

Die Züchter sind verpflichtet, dem von der HZD beauftragten Zuchtwart die Kontrolle der Mutterhündin, der Aufzuchtbedingungen des Wurfes und der Gesamtsituation, innerhalb von sieben Tagen in der Zuchtstätte zu ermöglichen.

Jeder Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, sie gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen.

11.2 Wurfabnahme

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mind. 2-mal zu entwurmen.

Für alle Welpen hat der Züchter durch einen Europäischen Heimtierausweis bei der Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung -mindestens SHP- zu erbringen.

Die Wurfabnahme der Welpen ist frühestens am Tag der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt, das Impfen, Chippen muss erfolgt sein. Die Abgabe der Welpen kann frühestens am Tag nach der Wurfabnahme erfolgen.

Eine Kopie des Abnahmeprotokolls der Wurfabnahme seines Welpen ist dem Käufer bei der Abgabe auszuhändigen. Der Erhalt ist durch den Welpenkäufer zu bestätigen.

Eine Veräußerung, Überlassung oder Schenkung und/oder Abgabe von Welpen zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder den gewerblichen Hundehandel ist untersagt.

Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, müssen die Züchter nach Abgabe der Welpen mit dem Einverständnis der Käufer deren Namen und Adressen an die Zuchtbuchstelle in Form der Welpenkäuferliste melden.

Eine Kopie der Wurfabnahmeprotokolle der Welpen ist dem Deckrüdenbesitzer nach der Wurfabnahme auszuhändigen.

Durchführungsbestimmung

VII Ahndung von Verstößen

Die Überwachung der Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt der Zuchtleitung der HZD. Jedes Mitglied muss der Zuchtleitung umgehend von Verstößen gegen die Zuchtordnung Kenntnis geben. Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen der Zuchtleitung und des Gremiums der Zuchtwarte kann ein Verweis, eine Geldbuße, Zuchtsperre oder auch eine Zuchtbuchsperrung verhängt werden.

Die Zuchtleitung führt die Untersuchungen dazu, hört den / die Betroffenen an und wertet die Beweismittel aus.

Kommt die Zuchtleitung nach Abschluss ihrer Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß vorliegt, legt sie dem HZD-Präsidium ihre schriftliche Beschlussempfehlung vor, die neben einem Sanktionsvorschlag die Ermittlungsergebnisse und Entscheidungsgründe wiedergeben soll.

Bestätigen sich die Vorwürfe nicht, ist das Verfahren einzustellen und dies dem/den Betroffenen mitzuteilen.

Die gegenüber einem Halter eines zur Zucht herangezogenen Rüden ausgesprochene Zuchtbuchsperrung erstreckt sich

nicht nur auf die Untersagung, den oder die von ihm gehaltenen Rüden zur Zucht einzusetzen, sondern erfasst auch das Verbot, von ihm gehaltene Zuchthündinnen zur Zucht einzusetzen.

Entsprechendes gilt für Halter von Zuchthündinnen und für von ihnen gehaltene Deckrüden. Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. der



Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot auf diesen Schwerpunktbereich beschränkt werden.

Eine Zuchtsperre ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind.

Zuchtbuchsperrern sind zu verhängen, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde.

Zuchtbuchsperrern sind außerdem bei arglistigen Täuschungen zu verhängen.

Für Züchter, die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperrere erhalten haben, sind die Zuchtbücher/Register im Geltungsbereich der HZD und des VDH gesperrt.

Zuchtbuchsperrern sind in den Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen;

Rechtswirksame Zuchtverbote und Zuchtbuchsperrern von mehr als 12 Monaten Dauer sowie Ausschlüsse von Züchtern aus der HZD sind den anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsvereinen des VDH sowie der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Bei Verhängung einer zeitlich befristeten Zuchtsperre bzw. Zuchtbuchsperrere beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen.

Eine vorläufige Sperre ist möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperre mit eingerechnet.

Zuständig für die Ahndung von Verstößen dieser Zuchtordnung ist das HZD-Präsidium. Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an das Ehrengericht binnen vier Wochen nach Zustellung zu.

Die Entscheidung des Ehrengerichtes über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

VIII Inkrafttreten

1. 04.09.2019
2. Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 2991 B lfd. Nr. 17 am 02.07.2021.
3. Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 2991 B lfd. Nr. 20 am 27.04.2023
4. Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 2991 B am 26.08.2024

IX Historie der Änderungen

- 1) 04.09.2019: Diese Neufassung der Zuchtordnung wurde durch den Präsidiumsrat angeordnet.
- 2) 29.11.2020: Beschluss dieser Neufassung auf der digitalen Delegiertenversammlung inkl. redaktioneller Anpassung (s. Beschlussprotokoll)
- 3) 18.03.2023: Delegiertenversammlung (s. Beschlussprotokoll)
- 4) 23.03.2024: Delegiertenversammlung (s. Beschlussprotokoll)